

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Omid Nouripour, Tom Koenigs, Luise Amtsberg, Kordula Schulz-Asche, Annalena Baerbock, Marieluise Beck (Bremen), Dr. Franziska Brantner, Agnieszka Brugger, Uwe Kekeritz, Dr. Tobias Lindner, Cem Özdemir, Claudia Roth (Augsburg), Manuel Sarrazin, Dr. Frithjof Schmidt, Jürgen Trittin, Doris Wagner, Volker Beck (Köln), Katja Keul, Renate Künast und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**zu der Beratung der Unterrichtung durch die
Nationale Stelle zur Verhütung von Folter
– Drucksachen 18/1178, 18/2003 –**

Jahresbericht 2013 der Bundesstelle und der Länderkommission

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Das Verbot von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe gehört zu den wichtigsten Menschenrechtsgarantien. Das völkergewohnheitsrechtliche Folterverbot ist in Artikel 5 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, in Artikel 7 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und in Artikel 3 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten niedergeschrieben.

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (VN-Antifolterkonvention) verpflichtet die Staaten, jede Form von Folter zu unterbinden und strafrechtlich zu verfolgen. Das Zusatzprotokoll zu der VN-Antifolterkonvention (OP-CAT) enthält einen präventiven Ansatz und sieht vor, den Schutz vor Folter und Misshandlung durch regelmäßige Besuche von Gewahrsamseinrichtungen zu verstärken. Dazu enthält Artikel 3 OP-CAT die Verpflichtung, nationale Präventionsmechanismen zu errichten.

Mit der Einrichtung der Bundesstelle zur Verhütung von Folter am 20. November 2008 hat Deutschland seine Verpflichtungen nach Artikel 3 OP-CAT der Form nach erfüllt. Die Bundesstelle zur Verhütung von Folter hat am 1. Mai 2009 ihre Arbeit in Wiesbaden aufgenommen. Seit der Arbeitsaufnahme der Länderkommission am 24. September 2010 bilden beide Einrichtungen zusammen als Nationale Stelle den deutschen Präventionsmechanismus zur Verhütung von Folter.

Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter hat den gesetzlichen Auftrag, Orte der Freiheitsentziehung aufzusuchen, auf Missstände aufmerksam zu machen und

den Behörden Verbesserungsvorschläge zu unterbreiten. Bereits in ihrem Jahresbericht 2009/2010 beschreibt die Bundesstelle, dass sie ihre Aufgaben „nur ansatzweise“ erfüllen konnte, da die vorhandenen personellen und finanziellen Ressourcen unzureichend seien. 2013 wiederholt sie diesen Vorwurf: Es sei ihr nicht möglich, ihrem „gesetzlichen Auftrag regelmäßiger Besuche gerecht [zu] werden“, da die vorhandenen personellen und finanziellen Ressourcen unzureichend seien.

Weniger als zehn Mitglieder der Landesstellen sollen mehrere tausend Haftanstalten in Deutschland regelmäßig besuchen und Missstände aufdecken. Die ehrenamtliche Leitung der Bundesstelle und ihr Stellvertreter sind für etwa 360 Gewahrsamseinrichtungen zuständig. Die Möglichkeit regelmäßiger Besuche ist daher nicht gegeben, obwohl dies nach Artikel 19 OP-CAT vorgeschrieben ist.

Die „Verwaltungsvereinbarung über die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter nach dem Fakultativprotokoll vom 18. Dezember 2002 zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe“ vom 24. Juni 2010 sieht für die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter pro Jahr nur ein Budget von maximal 300 000 Euro vor. Sie wird zu einem Drittel vom Bund und zu zwei Dritteln von den Ländern finanziert.

Diese Aufstellungen zeigen, dass der Präventionsmechanismus Deutschlands zur Verhütung von Folter ein bloßes Feigenblatt bleibt. Mit den bisher vorhandenen Mitteln kann die Nationale Stelle ihrem gesetzlichen Auftrag nicht nachkommen. Im internationalen Vergleich steht Deutschland als negatives Beispiel da.

Darauf wies zuletzt der VN-Ausschuss über das Verschwindenlassen in seinen abschließenden Bemerkungen zu Deutschland vom 10.04.2014 hin. Er forderte Deutschland erneut auf, der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter ausreichend finanzielle, personelle und technische Ressourcen zur Verfügung zu stellen, um ihr Mandat tatsächlich umsetzen zu können (Empfehlungen Nummer 20 und 21).

Die Justizministerkonferenz hat am 25. und 26. Juni 2014 beschlossen, den finanziellen Anteil der Länder von 200 000 auf 360 000 Euro aufzustocken. Die Zahl der ehrenamtlichen Mitglieder der Länderkommission soll auf acht verdoppelt werden und das ExpertInnenteam soll künftig interdisziplinär zusammengesetzt sein. Der Bund wird seinen Anteil von 100 000 auf 180 000 Euro erhöhen. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN begrüßt die Erhöhung der Mittel, wie sie die Justizministerkonferenz beschlossen hat, damit ist ein Schritt in die richtige Richtung getan. Allerdings reicht dies noch nicht aus.

II. Der Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen aus dem Fakultativprotokoll zum VN-Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung und Strafe nachzukommen;
2. die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter und somit die Bundesstelle zur Verhütung von Folter finanziell auf 300 000 Euro aufzustocken und personell deutlich besser auszustatten, damit diese ihren gesetzlichen Auftrag angemessen erfüllen kann;
3. eine multidisziplinäre Ausgewogenheit innerhalb der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter sicherzustellen und diese mit medizinischem und psychiatrischem Personal auszustatten.

Berlin, den 30. Juli 2014

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion